



IKW / Mainzer Landstraße 55 / 60329 Frankfurt am Main

11012 Berlin

09. März 2026

EU-Kommunalabwasserrichtlinie – Dringende Bitte um Unterstützung der Position der Kosmetikindustrie bei der Sitzung des Europäischen Rates am 19./20. März 2026

bei unserem Besuch in Ihrem Hause am 1. Dezember 2025 hatten wir unsere schwerwiegenden Bedenken gegen die aktuelle Fassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie in Bezug auf die darin enthaltenen Vorgaben zu einer erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility EPR) vorgebracht. Bereits im August 2025 hatten Bundeskanzler Merz und der französische Präsident Macron das Thema im Rahmen des deutsch-französischen Wirtschaftsprogramms, das am 29. August auf der 25. Deutsch-Französischen Ministerkonferenz vorgestellt wurde, aufgegriffen.

Heute bitten wir Sie in dieser Sache erneut um Unterstützung. Die bevorstehende Sitzung des Europäischen Rates vom 19. bis 20. März wäre eine gute Gelegenheit, das Thema nochmals aufzugreifen und sich bei der Europäischen Kommission für ein sofortiges Aussetzen der Richtlinie einzusetzen. Hier geht es insbesondere um eine Überarbeitung der EPR-Bestimmungen, um einen fairen, harmonisierten und wirksamen Rahmen für alle Verursacher zu gewährleisten; dies auch vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Richtlinie bis Ende 2027 abgeschlossen sein muss, und dass in diesem Prozess immer mehr Fragen als Lösungen aufgeworfen werden – sowohl inhaltlich als auch in finanzieller Hinsicht.

Zum Hintergrund:

Die Kosmetikindustrie unterstützt das Ziel, Europas Wasserressourcen zu schützen, voll und ganz und ist bereit, ihren fairen Anteil zum Management von Mikroschadstoffen im städtischen Abwasser über ein EPR-Programm im Sinne eines echten „Polluter-Pays“-Prinzips beizutragen.

Das sektorbasierte EPR-System, das in der überarbeiteten Kommunalabwasserrichtlinie eingerichtet wurde, basiert jedoch auf einer fehlerhaften Bewertung und belastet Kosmetikunternehmen (darunter 9.600 KMU in der gesamten EU) mit einer sehr hohen ungerechtfertigten finanziellen Bürde, um die sogenannte 4. Reinigungsstufe bei der Abwasserbehandlung in den betreffenden Kläranlagen zu finanzieren. Basierend auf einer unabhängigen Analyse der von der Europäischen Kommission geteilten Daten zur Belastung der Gewässer machen Kosmetika maximal 1,5 % der gesamten ökotoxischen Belastung im städtischen Abwasser aus. Aus diesem Grund sind unsere Unternehmen auch nur bereit, zum EPR-Programm gemäß diesem Anteil finanziell beizutragen der weit unter den Erwartungen der EU-Kommission in Höhe von 26% liegt.

Insbesondere hat die Richtlinie aus folgenden Gründen enorme Konsequenzen:

1. Es besteht das Risiko, dass durch Fehleinschätzungen bei der Erarbeitung der Richtlinie eine massive Finanzierungslücke für Europas Städte und Gemeinden geschaffen wird bei der Aufrüstung der Kläranlagen.
2. Die Richtlinie versäumt es, alle Sektoren zu Innovationen zu motivieren und Substanzen, die zur Wasserverschmutzung beitragen, schrittweise zu eliminieren oder den Eintrag zu minimieren.
3. Sie beeinträchtigt in der aktuellen Fassung die Wettbewerbsfähigkeit der Kosmetikindustrie, die einen wirtschaftlich bedeutsamen europäischen Sektor darstellt.

Daher ist eine koordinierte Reaktion auf EU-Ebene – zunächst durch einen dringenden "Stop-the-clock"-Mechanismus in Bezug auf die EU-Kommunalabwasserrichtlinie und eine schnelle, gezielte Überarbeitung der EPR-bezogenen Bestimmungen – unerlässlich. Wir fordern eine sofortige und umfassende Neubewertung des Ansatzes im Zusammenhang mit Artikel 9 (EPR) und dem damit verknüpften Anhang III der Richtlinie sowie die Einrichtung einer wissenschaftlich robusten, harmonisierten und sektorunabhängigen Liste der relevanten Mikroschadstoffe. Ein Wechsel zu einem substanzbasierten Ansatz ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Kosten fair auf die tatsächlichen Quellen der Mikroschadstoffe verteilt werden, sodass das EPR-Programm nachhaltig betrieben werden kann und die Mitgliedstaaten die Kläranlagen innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Fristen modernisieren können.

Uns ist bewusst, dass es innerhalb der Bundesregierung hierzu unterschiedliche Auffassungen geben mag, aber aus vielen Gesprächen glauben wir zu erkennen, dass es auch in den zuständigen Fachabteilungen noch sehr viele offene Fragen zur Umsetzung der Richtlinie gibt. Dies entnehmen wir unter anderem auch dem von Deutschland initiierten „Non-Paper“, das auf der UBA-Website abrufbar ist und das bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten, die darin namentlich genannt sind, unterstützt wird: <https://www.umweltbundesamt.de/en/document/joint-non-paper-on-the-implementation-of-the>

Wie bereits eingangs dieses Briefes dargestellt, bitten wir Sie daher dringend, bei der bevorstehenden Sitzung des Europäischen Rates vom 19. bis 20. März die Notwendigkeit vorzutragen, dass die Europäische Kommission eine sofortige Aussetzung der Richtlinie herbeiführt und zeitnah eine Überarbeitung der EPR-Bestimmungen, insbesondere Artikel 9 und Anhang III, anstrebt, um einen fairen, harmonisierten und wirksamen Rahmen für alle zu gewährleisten.

Für eventuell weitere Fragen zum Thema stehen wir gerne kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen